

Protokollauszug vom

08.04.2020

Departement Finanzen / Finanzamt:

Corona-Virus: Kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe (Nothilfe) für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe – Nachtrag zu SR.20.226-1 vom 27.03.2020

IDG-Status: öffentlich

SR.20.226-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Dieser Beschluss ersetzt SR.20.226-1 und gilt rückwirkend per 27. März 2020.
2. Für die Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe sowie für weitere finanzielle Unterstützungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise wird gestützt auf die regierungsrätliche Verordnung über die Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane während der Corona-Pandemie vom 1. April 2020 ein Verpflichtungskredit im Umfang von fünf Millionen Franken bewilligt und zulasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe Städtische Allgemeinkosten freigegeben.
3. Es wird eine Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise (Nothilfe-Verordnung) gemäss Beilage 1 erlassen und rückwirkend per 27. März 2020 in Kraft gesetzt.
 - 4.1. Für die Prüfung der Unterstützungsgesuche und die Abwicklung der Nothilfe wird eine Taskforce mit Vertretungen aus den Bereichen Finanzamt (Leitung), Steueramt, Soziale Dienste und Einwohnerkontrolle gebildet.
 - 4.2. Die Mitglieder der Taskforce Nothilfe sind berechtigt, Beiträge gestützt auf die Nothilfe-Verordnung zu Lasten des Verpflichtungskredits gemäss Dispositiv Ziffer 2 zu gewähren.
5. Für die Sicherstellung ihrer Einsatzfähigkeit wird der Taskforce das Sitzungszimmer B001 im Superblock ab sofort bis voraussichtlich Ende April exklusiv zur Verfügung gestellt. Bereits gebuchte Sitzungstermine werden von den IDW in Absprache mit dem Bereich Immobilien storniert.

6. Die Kommunikation dieser Massnahmen erfolgte in Zusammenarbeit mit Kommunikation Stadt Winterthur mit Medienmitteilung vom 27. März 2020 sowie über alle weiteren verfügbaren Kanäle.

7. Dieser Beschluss wird mit Beilage 1 (Nothilfe-Verordnung) am 14. April 2020 veröffentlicht.

8. Ziffer 2 dieses Beschlusses und die Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise werden am 14. April 2020 amtlich publiziert.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann beim Bezirksrat Winterthur innert 5 Tagen seit der amtlichen Publikation schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gegen die Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise kann beim Bezirksrat Winterthur innert 5 Tagen seit der amtlichen Publikation schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

9. Mitteilung (mit Beilage 1) an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche), Stadtkanzlei, Finanzamt, Steueramt, Soziale Dienste, Einwohnerkontrolle; Stadtführungsstab Winterthur; Krisenstab Finanzen; Ratsleitung; Finanzkontrolle und Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

I. Vorbemerkungen (neu)

Der Stadtrat hat mit Beschluss SR.20.226-1 vom 27. März 2020 gestützt auf RRB.281/2020 vom 20. März 2020 einen Verpflichtungskredit im Umfang von fünf Millionen Franken für die Gewährung von Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe sowie für weitere finanzielle Unterstützungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise bewilligt und mit Medienmitteilung vom 27. März 2020 kommuniziert. Der Beschluss sollte erst nach Deaktivierung des Stadtführungsstabes veröffentlicht werden.

Am 1. April 2020 hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) die Gemeinden aufgefordert, Beschlüsse, welche von der Exekutiven gestützt auf den erwähnten Regierungsratsbeschluss ausserhalb ihrer Finanzkompetenzen gefällt werden, mit Rechtsmittelbelehrung unter Entzug der aufschiebenden Wirkung amtlich zu publizieren und dem Bezirksrat als Aufsichtsbehörde zuzustellen. Dementsprechend ist SR.20.226-1 durch einen neuen Beschluss grundsätzlich gleichen Inhalts zu ersetzen und unverzüglich zu veröffentlichen sowie amtlich zu publizieren.

Mit Beschluss vom 1. April 2020 hat der Regierungsrat den eingangs zitierten RRB.281/2020 durch eine Notverordnung ersetzt (Verordnung über die Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane während der Corona-Pandemie vom 1. April 2020) und rückwirkend per 20. März 2020 in Kraft gesetzt (RRB.328/2020). Dispositiv Ziffer 2 ist deshalb mit der neuen Rechtsgrundlage zu ergänzen.

Die vom Stadtrat mit SR.20.226-1 vom 27. März 2020 genehmigte Richtlinie über die Gewährung von Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe ist als verwaltungsinterne Dienstweisung ausgestaltet. Mit der Regelung der Voraussetzungen und des Umfangs der Nothilfe entfaltet die Richtlinie indessen Aussenwirkung, weshalb sie mit vorliegendem Beschluss in eine Rechtsverordnung überführt wird. Im Interesse der Rechtssicherheit geschieht dies rückwirkend per 27. März 2020.

Die mit dem Vollzug der Nothilfe beauftragte Taskforce hat ihre Arbeit am 30. März 2020 aufgenommen und die eingegangenen Gesuche bearbeitet sowie erste Beiträge zugesichert. Aufgrund dieser Erfahrungen ist die Verordnung in einzelnen Bestimmungen zu präzisieren.

II. Erwägungen

1. Ausgangslage

Die zur Eindämmung der Coronavirus-Epidemie von Bund und Kanton erlassenen Beschränkungen des wirtschaftlichen Lebens beeinträchtigen einen grossen Teil der hiesigen Unternehmen stark. Aufgrund der ganz oder teilweise ausbleibenden Einnahmen geraten viele Unternehmen rasch in Liquiditätsprobleme, da Fixkosten wie Löhne und Mieten grundsätzlich weiterhin bezahlt werden müssen.

Angesichts dieser ausserordentlichen Lage haben Bund und Kanton zur finanziellen Unterstützung der Bevölkerung und der Wirtschaft diverse Massnahmenpakete mit unterschiedlichen Zielgruppen beschlossen.

2. Kurzfristige Liquiditätsüberbrückung für Selbständigerwerbende und Kleinstbetriebe

2.1. Handlungsbedarf

Insbesondere sehr kleine Betriebe von Selbständigerwerbenden geraten aufgrund der oft geringen Reserven rasch in Liquiditätsprobleme. Auch wenn der Bundesrat mehrere Beschlüsse zur Unterstützung dieser Gruppe gefällt hat (Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung, Möglichkeit zum Bezug von Erwerbsersatzentschädigung), können gewisse Betriebe bis zur Ausrichtung dieser Beiträge in Liquiditätsengpässe geraten. Zur Abfederung dieser drohenden Notlagen und zur Überbrückung von nicht durch die Massnahmen des Bundes abgedeckten Ausfälle hat der Regierungsrat 15 Millionen Franken bewilligt (RRB.262/2020). Das primäre Ziel ist, Schliessungen von eigentlich gesunden Betrieben aufgrund der Corona-Krise zu verhindern.

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich erlässt eine Verfügung über die Zuteilung der Kantonsmittel an die Gemeinden mit Vorgaben über die Ausrichtung der Unterstützungsgelder und die spätere Abrechnung mit dem Kanton. Die Zuteilung erfolgt anhand der Einwohnerzahl (Stichtag 31. Dezember 2019). Entsprechend wird die Stadt Winterthur einen Beitrag in Höhe von rund 1,1 Millionen Franken erhalten. Die Gemeinden sind berechtigt, den kantonalen Beitrag um zusätzliche eigene Mittel aufzustocken.

2.2. Verpflichtungskredit und Delegation

Der Stadtrat wurde vom Regierungsrat ermächtigt, im Zusammenhang mit der Corona-Krise finanzielle Mittel zu bewilligen, welche seine regulären Kreditkompetenzen gemäss Gemeindeordnung übersteigen, wovon er hiermit Gebrauch macht.

Für die Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe sowie für weitere finanzielle Unterstützungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise wird ein Verpflichtungskredit im Umfang von 5 Millionen Franken zulasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe Städtische Allgemeynkosten bewilligt. Da die genaue Höhe des vom Kanton erwarteten Betrags zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht rechtsverbindlich feststeht, ist der gesamthaft vorgesehene Betrag brutto zu bewilligen.

Die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen gemäss Nothilfe-Verordnung wird gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Gemeindeordnung an die Mitglieder der Taskforce Nothilfe delegiert.

3. Umsetzung der Massnahmen – Konzept Kanton Zürich

Zuständig für die Prüfung und Bewilligung der Unterstützungsleistungen sind die Gemeinden. Zur Unterstützung der Gemeinden und einer möglichst einheitlichen Abwicklung haben die Finanz- und die Sicherheitsdirektion zusammen mit dem Gemeindepräsidentenverband (GPV) ein Konzept ausgearbeitet, das den Gemeinden eine schnelle und unbürokratische Hilfeleistung ermöglichen soll. Dieses Konzept beinhaltet folgende Eckpunkte:

Primäre Ziele sind

- Verhinderung Sozialhilfebezug
- Liquiditätssicherung des Kleinst-Unternehmens für März und April 2020,
- die (subsidiäre) Sicherung des persönlichen Lebensbedarfs der Selbständigerwerbenden

Anspruchsberechtigung:

- Selbständigerwerbende mit Kleinst-Unternehmen mit max. zwei Vollzeitstellen (inklusive Geschäftsinhaber/in)
- Anspruchsprüfung erfolgt am Wohnsitz des/der Geschäftsinhaber/in (nicht am Firmensitz)

Bedingungen:

Vorgelagerte Leistungen wie Bundesleistungen müssen zwingend geltend gemacht werden:

- Corona Erwerbsersatzentschädigung für Lebensbedarf
- Bankkredite für Betriebskosten
- Kurzarbeitsentschädigung für Angestelltenlöhne
- Gelder der Arbeitslosenversicherung
- Weitere Leistungen.

Berechnung der Hilfeleistung der Gemeinde:

Jahresumsatz / 12 * zwei Monate, abzüglich vorhandenes liquides Vermögen unter Berücksichtigung eines zu definierenden Freibetrages (Freibetrag muss höher als Vermögensfreibetrag in der Sozialhilfe sein).

Verfahren:

Die Gemeinden bestimmen die gemeindeinternen Anlauf-, Bearbeitungs- und Ausrichtungsstelle. Empfohlen ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der Abteilungen Soziales, Steuern, Zweigstellen Zusatzleistungen, Standortförderung usw.

Formulare:

Seitens Kanton werden den Gemeinden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Gesuchsformular mit Selbstdeklaration und Angaben zu weiteren Einnahmen
- Gesuchsteller/in stimmt mit dem Einreichen des Gesuchs der Einsicht in die Steuerdaten zu und erlaubt den Datenaustausch insbesondere mit der Arbeitslosenversicherung, der AHV-Zweigstelle und dem Sozialamt
- Rückerstattungsvereinbarung
- Liste mit möglichen Kriterien für die Vergabe der Notfallhilfe
- Übersicht Bundes-Leistungen, Anspruchsberechtigte, ausrichtende Stellen.

4. Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise (Nothilfe-Verordnung)

4.1. Voraussetzung und Umfang der Nothilfe

Für die Umsetzung der Nothilfemassnahmen in der Stadt Winterthur wird eine Verordnung erlassen und rückwirkend per 27. März 2020 in Kraft gesetzt. Sie regelt die Voraussetzungen und den Umfang der städtischen Beiträge sowie die Zuständigkeiten für den Vollzug. Die Verordnung hält zudem fest, dass es sich dabei um eine freiwillige Leistung der Stadt Winterthur handelt und kein Rechtsanspruch auf Nothilfe besteht.

Gesuche können Selbständigerwerbende (Einzelunternehmungen), aber auch juristische Personen stellen, welche inkl. Inhaberin oder Inhaber maximal zwei Vollzeitstellen beschäftigen und aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie einen ganzen oder teilweisen Umsatzeinbruch erleiden. Dieser Umsatzeinbruch kann direkt *oder* indirekt durch diese Massnahmen verursacht sein. Nebst den behördlich geschlossenen Betrieben sollen auch dieje-

nigen unterstützt werden, die grundsätzlich ihre wirtschaftliche Aktivität weiterführen dürfen, denen jedoch aufgrund der Umstände die Einnahmen ausbleiben. Relevant für die örtliche Zuständigkeit ist der Wohnsitz der geschäftsinhabenden Person.

Dieser Anspruchsgruppe sollen zwei durchschnittliche Monatsumsätze (auf Basis des Jahresabschlusses 2019, falls nicht vorhanden 2018) ausbezahlt werden, wobei die noch fliessenden Einnahmen und vorhandenen Liquiditätsreserven berücksichtigt werden. Ergibt diese Berechnung aufgrund der effektiven finanziellen Umstände der Gesuchstellenden ein stossendes Ergebnis, kann der Betrag angepasst werden. Die ausbezahlten Beträge sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig, sofern für die betreffenden Monate März und April Unterstützungsleistungen von Bund und Kanton bezogen werden (Kurzarbeitsentschädigungen, Erwerbsersatzleistungen, Arbeitslosenbeiträge, verbürgte Bankkredite etc.). Wo ein Anspruch auf solche Leistungen besteht, sind die Bezügerinnen und Bezüger der städtischen Überbrückungsleistung zur Beantragung verpflichtet.

4.2. Abwicklung der Gesuche und Ausrichtung der Beiträge

Die Gesuche werden online zur Verfügung gestellt und sind mit Originalunterschrift versehen auf dem Postweg oder elektronisch (corona.nothilfe@win.ch) einzureichen. Dieselbe Adresse steht für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Für die Bearbeitung der Gesuche und deren Abwicklung wird eine interdepartementale Taskforce gebildet. Diese wird vom Finanzamt geleitet und besteht zusätzlich aus je einer oder mehreren Vertretungen des Steueramts, der Sozialen Dienste und der Einwohnerkontrolle.

Um die Abläufe möglichst effizient zu gestalten, arbeitet die Taskforce unter Einhaltung der vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Hygiene- und Social-Distancing-Massnahmen physisch in einem Raum zusammen. Dafür wird das Sitzungszimmer B001 im Superblock bis Ende April exklusiv für diese Taskforce reserviert. Alle bereits bestehenden Reservierungen werden durch die IDW in Absprache mit dem Bereich Immobilien storniert.

Offene Fragen, welche sich im Vollzug der Richtlinie ergeben, werden der mit SR.20.193-2 in Auftrag gegebenen Arbeitsgruppe zur wirtschaftlichen Hilfe (Krisenstab Finanzen) zur abschliessenden Beurteilung vorgelegt, damit sich eine einheitliche Praxis einpendeln kann.

4.3. Geltungsdauer der Verordnung

Die Geltungsdauer der Verordnung richtet sich nach der Dauer der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie gemäss Art. 6 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung 2 vom 16. März 2020. Bei einer Verlängerung dieser Massnahmen verlängert sich auch die Dauer, für welche Nothilfe bei der Stadt Winterthur beantragt werden kann, entsprechend.

Da der Zeitpunkt ihrer Ausserkraftsetzung zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden kann, ist die Verordnung vom Stadtrat zum gegebenen Zeitpunkt aufzuheben.

5. Rechtsgrundlage

Gemäss der Verordnung über die Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane während der Corona-Pandemie, die vom Regierungsrat am 1. April 2020 erlassen und rückwirkend per 20. März 2020 in Kraft gesetzt wurde, werden die Vorstände der Gemeinden ermächtigt, Verpflichtungskredite zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus anstelle des Gemeindeparlaments zu beschliessen (§ 2 der Verordnung). Entsprechende Beschlüsse sind dem Bezirksrat als Aufsichtsbehörde zuzustellen (§ 3 der Verordnung).

6. Kommunikation

Die Öffentlichkeit wurde am 27. März 2020 mit einer Medienmitteilung und auf allen weiteren städtischen Kommunikationskanälen informiert. Ausserdem wurden Vereinigungen und Verbände, in denen mögliche Gesuchstellende organisiert sind, direkt angeschrieben. Die Bearbeitung von Gesuchen startete am Montagmorgen 30. März 2020.

7. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist mit Beilage 1 unverzüglich zu veröffentlichen.

8. Amtliche Publikation

Ziffer 2 dieser Beschluss und die Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise sind mit Rechtsmittelbelehrung unverzüglich amtlich zu publizieren.

Gegen Dispositiv Ziffer 2 kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden. Die Frist für den Stimmrechtskurs beträgt von Gesetzes wegen fünf Tage (§ 11 Abs. 1 VRG). Da die zu vollziehenden Massnahmen keinen Aufschub erdulden, ist dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 VRG).

Gegen die Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise kann Rekurs gemäss § 19 Abs. 1 lit a VRG erhoben werden. Da die zu vollziehenden Nothilfemassnahmen keinen Aufschub erdulden, ist die Rekursfrist auf fünf Tage, von der Veröffentlichung an gerechnet, abzukürzen (§ 22 Abs. 3 VRG) und dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 VRG).

Beilage:

1. Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise



Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise (Nothilfe Verordnung)

vom 27. März 2020 (Stand 8. April 2020)

1. Die Stadt Winterthur unterstützt Selbständigerwerbende mit Wohnsitz in der Stadt Winterthur sowie Kleinbetriebe, deren Inhaberin oder Inhaber Wohnsitz in der Stadt Winterthur hat, mit kurzfristiger wirtschaftlicher Nothilfe (im Folgenden Nothilfe).
2. Die Nothilfe gemäss dieser Verordnung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Winterthur. Es besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die Nothilfe ist eine Überbrückungsleistung zur Sicherstellung der betrieblichen Liquidität und des Lebensbedarfs in den Monaten März und April 2020. Gesuche sind bis 26. April 2020 einzureichen. In begründeten Fällen kann auf später eingereichte Gesuche eingetreten werden.
4. Gesuche können stellen:
 - a. Selbständigerwerbende (inklusive Kunstschaffende) sowie juristische Personen, die inklusive Inhaberin oder Inhaber und der im Betrieb tätigen Angehörigen maximal Personal im Umfang von 2 Vollzeitstellen beschäftigen und deren Umsatz aufgrund behördlicher Betriebseinschränkungen (Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2) ganz oder teilweise wegfällt.
 - b. Unter litera a. genannte Personen, deren vollständiger oder teilweiser Umsatzeinbruch nicht aufgrund behördlicher Betriebseinschränkungen erfolgt, jedoch eine direkte Folge der Coronakrise ist, insbesondere durch den Wegfall der Laufkundschaft und vergleichbare Effekte.
5. Selbständigerwerbende und deren Angehörige, die in den Monaten September 2019 bis Februar 2020 Sozialhilfe oder Asylfürsorge bezogen haben, sind von den Leistungen ausgeschlossen. Sie können weiterhin Sozialhilfe oder Asylfürsorge beziehen.
6. Die Nothilfe ist subsidiär zu allen anderen Einnahmequellen und Geldvermögen der Gesuchstellenden und ihrer Angehörigen, insbesondere zu:
 - a. Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit
 - b. Einnahmen aus Sozialversicherungen gemäss ATSG
 - c. Versicherungsleistungen gemäss VVG
 - d. Leistungen aus Massnahmen von Bund und Kanton zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus inklusive durch diese Massnahmen gesicherte Bankkredite
 - e. privater und betrieblicher Liquidität.

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der durchführenden Stelle auf die Periode der Nothilfe bezogene Einnahmen und Leistungen umgehend nach deren Erhalt zu melden.

7. Die Nothilfe für die Monate März und April 2020 wird nach folgender Formel berechnet:
Basis ist der Jahresumsatz 2019 geteilt durch sechs.

Davon werden in Abzug gebracht:

- a. weiterhin fliessende Einkommen der Gesuchstellenden aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit der Monate März und April 2020



- b. Versicherungsleistungen der Gesuchstellenden, welche im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie ausgerichtet werden
- c. ausgerichtete Leistungen gemäss Art. 6 d
- d. Einnahmen und Versicherungsleistungen der Angehörigen gemäss Art. 6 lit. a. bis c. ab einem Freibetrag von:
 - Fr. 3 000 pro Monat bei Zweipersonenhaushalten
 - Fr. 4 000 pro Monat bei Mehrpersonenhaushalten
- e. vorhandene private und betriebliche Liquidität gemäss Art. 6 e. ab einem Freibetrag von 7 000 Franken.

Der Wegfall von Kosten, welcher mit den betrieblichen Einschränkungen einhergeht, wird angemessen berücksichtigt.

- 8. Führt die Berechnung der Nothilfe gemäss Art. 7 aufgrund von saisonalen oder anderen Effekten zu einem stossenden Ergebnis, kann die durchführende Stelle in eigenem Ermessen davon abweichen.
- 9. Die Nothilfe ist im Umfang von auf die Leistungsperiode bezogene, zu einem späteren Zeitpunkt erhaltene Einnahmen gemäss Art. 6 zurückzuerstatten.
- 10. Ist eine juristische Person Bezügerin der Nothilfe, haften die Inhaber oder Inhaberinnen für die Rückerstattung solidarisch.
- 11. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, Leistungen von Sozialversicherungen, Versicherungsleistungen nach VVG sowie sämtliche Leistungen im Rahmen der Massnahmen des Bundes und der Kantone zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus zu beantragen. Von der Verpflichtung zur Einholung von durch Bund und Kanton gesicherten Bankkrediten kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- 12. Die Durchführung der Nothilfe erfolgt durch das Departement Finanzen unter Einbezug des Bereiches Soziale Dienste, des Steueramtes und der Einwohnerkontrolle. Weitere städtische Stellen sowie der Verein House of Winterthur können einbezogen werden.
- 13. Die Gesuchstellenden entheben die Sozialberatung, das Steueramt sowie Sozialversicherungen und Versicherungsträger nach VVG gegenüber der durchführenden Stelle von ihrer Schweige- und Geheimhaltungspflicht.
- 14. Die durchführende Stelle entscheidet im Einzelfall abschliessend über die Nothilfe. Auf begründete Wiedererwägungsgesuche wird rasch eingetreten.
- 15. Zu den Angehörigen gemäss dieser Verordnung zählen die im gleichen Haushalt lebenden Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie eingetragene Partner und Partnerinnen.
- 16. Diese Verordnung gilt für die Dauer der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen gemäss Art. 6 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung 2. Bei einer Verlängerung dieser Massnahmen verlängert sich die Dauer, für welche Nothilfe beantragt werden kann, entsprechend.
- 17. Diese Verordnung wird rückwirkend per 27. März 2020 in Kraft gesetzt und gilt bis zu ihrer Aufhebung durch den Stadtrat.